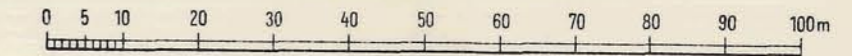


Bebauungsplan XI-8-1

für das Gelände
zwischen
**Grazer Damm, Overbeckstraße,
Riemenschneiderweg und Prellerweg**
im Bezirk **Schöneberg**

Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

Zeichenerklärung

festzusetzen

Geltungsbereichsgrenze
Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze
Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen

Beschränkungen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

2. Maß der Nutzung

Einzel festsetzung

Flächenmäßige Ausweisung

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

allg. Wohngebiet (WA)
Sondergebiet (Läden) (SO)

Anzahl der Vollgeschosse

Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

Grünfläche, öffentlich (Grünanlage)
nicht überbaubare Grundstücksfläche } privat
mit Bindungen für Bepflanzungen

öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand
mit Geschossanzahl

Abkürzungen

Grenzen usw.

Wohn- und Mischbauten
Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten
öffentliche Gebäude

Stellplatz

Bezirksgrenze

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Bordkante

geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Bezirksamt Schöneberg, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

gez. Teich

gez. Lür

Amtsleiter

Amtsleiter

Berlin-Schöneberg, den 19.8. 1965

Für den Leiter der Abteilung

gez. Gellermann

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung

mit Beschluß vom 29.10.1965 erhalten und wurde

in der Zeit vom 7.12.1965 bis 7.1.1966 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Schöneberg, den 13. Januar 1966

Bezirksamt Schöneberg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

gez. Bauch

stellv. Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit §4 und 5 Abs.1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)

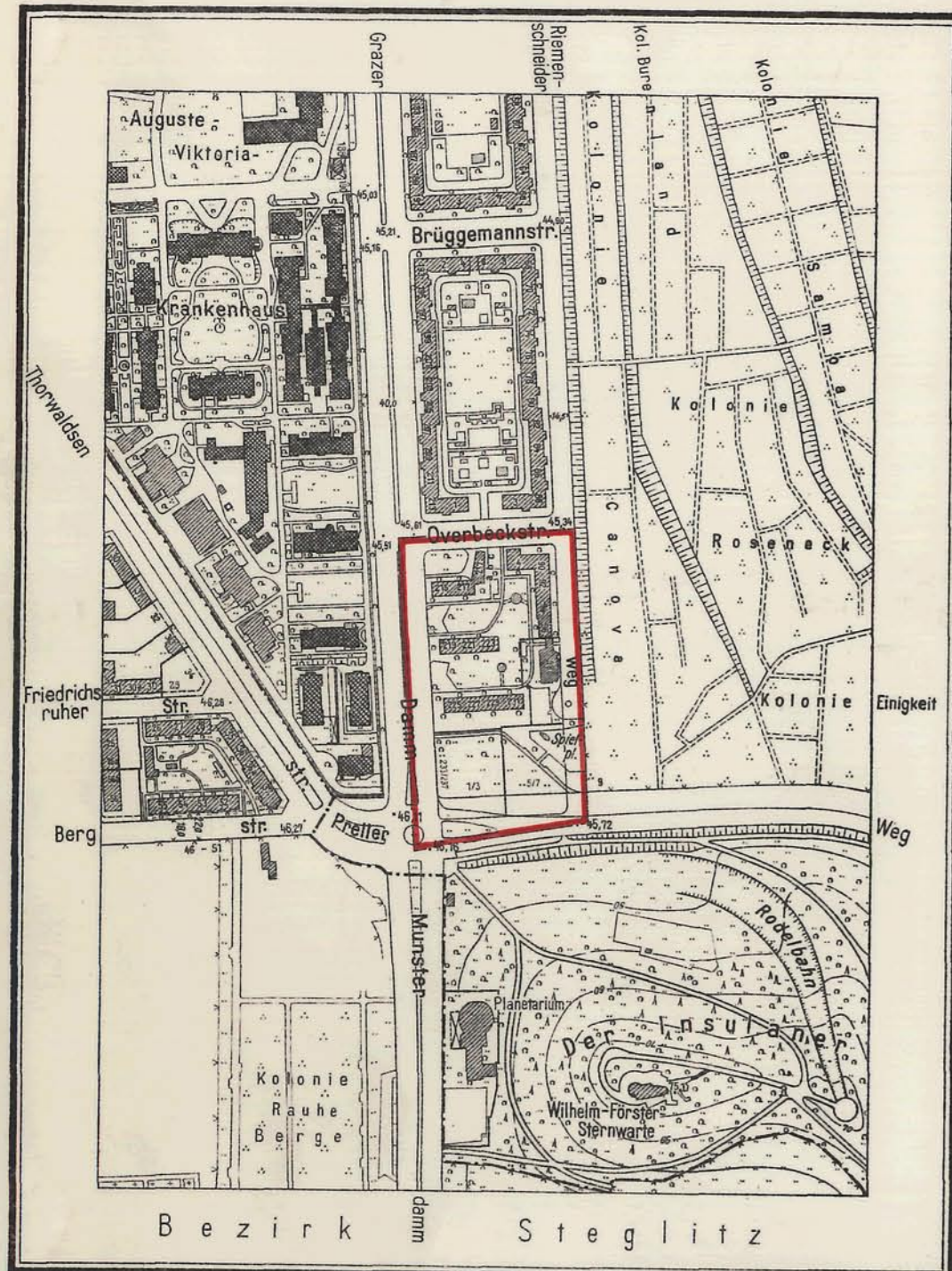
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Bebauungsplan XI-8 für die Wohnhausgruppe der GSW am Insulaner in Berlin-Schöneberg (Verordnung vom 27. November 1956 GVBl. S. 1185) aufgehoben.
Berlin, den 9. Juni 1966

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez. Schwedler

Die Verordnung ist am 5.7.1966 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 950 verkündet worden.

Übersichtskarte 1:5000

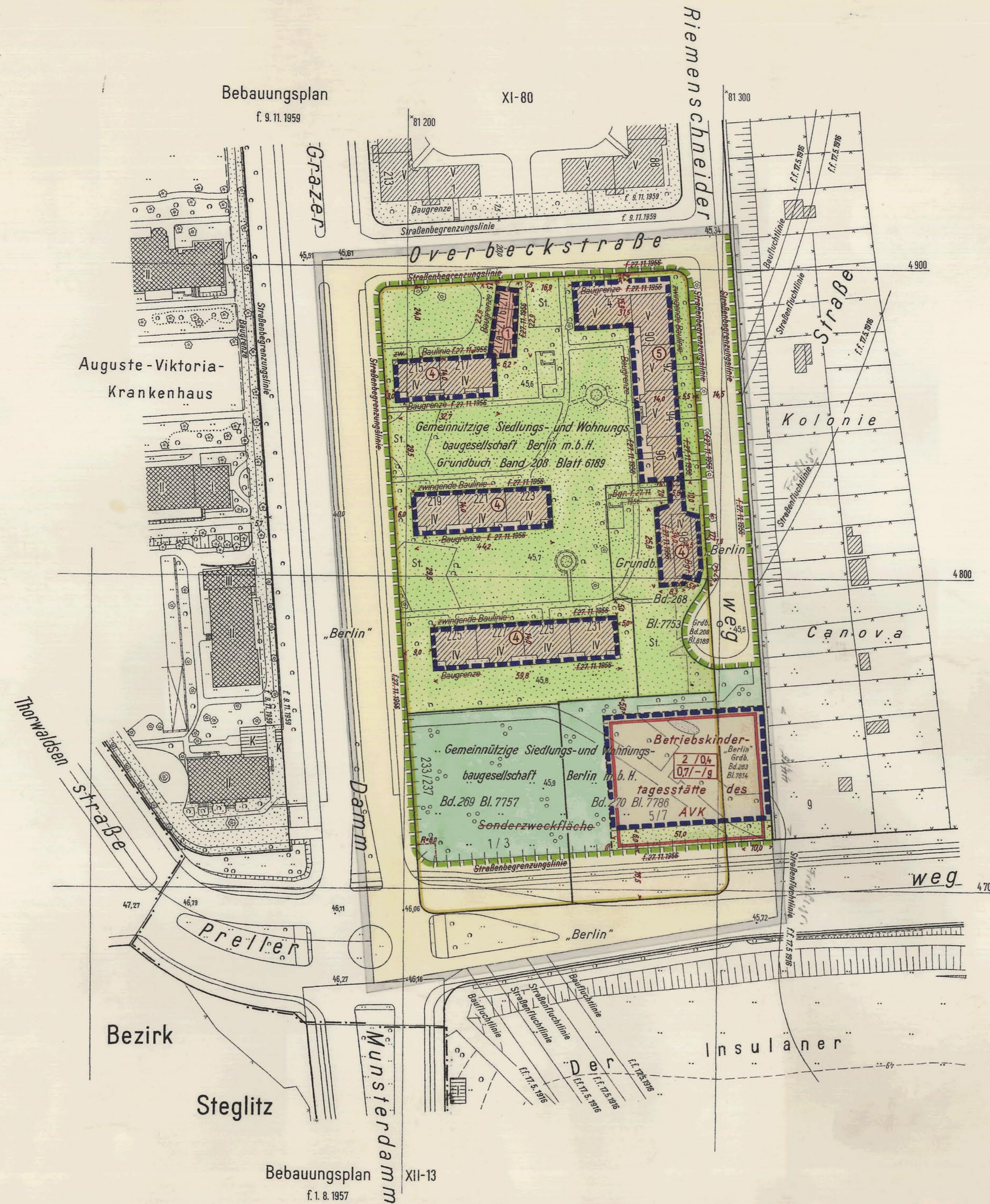


Planergänzungsbestimmungen

- Die Festsetzungen des Bebauungsplanes XI-8 vom 3.11.1955 werden durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ersetzt.
- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Im Ladengebiet sind die der Versorgung der Umgebung dienenden Läden, nicht störenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.

Bebauungsplan
f. 9.11.1959

XI-80



Bebauungsplan
f. 1.8.1957

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt 22. DEZ. 1965

1 Berlin 62 (Schöneberg), den

Bezirksamt Schöneberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt

